

Nutzungsbedingungen (ToU)

für STIWA Manufacturing Software

Bitte lesen Sie sich die nachstehenden Nutzungsbedingungen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre verbindliche Bestellung absenden, die Software herunterladen und installieren. Darin ist beschrieben, wie Sie die Software verwenden dürfen.

Einleitung

Die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Ihre rechtmäßige Nutzung setzt die Erlaubnis der Urheber voraus.

Dieses Dokument legt den Umfang der Erlaubnis zur Nutzung der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE fest. Der Kunde erhält diese Erlaubnis nur, wenn er mit der STIWA AMS GmbH („STIAMS“) diese Nutzungsbedingungen („ToU“) rechtswirksam vereinbart. Der Abschluss erfolgt durch Einbeziehung und Mitvereinbarung dieser ToU in den betreffenden Werklieferungs-, Lizenz-, Funktionserweiterungs-, Service-, Support- oder Wartungsvertrag („VERTRAG“).

Verstößt der KUNDE gegen die ToU erlischt die Erlaubnis. Ab diesem Zeitpunkt darf er die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE nicht mehr verwenden. Außerdem können gesetzliche Ansprüche der Urheber, - etwa auf Unterlassung oder Schadenersatz – gegenüber dem KUNDEN geltend gemacht werden. Daher ist es für den KUNDEN besonders wichtig, den Umfang der eingeräumten Erlaubnis zu kennen und einzuhalten.

1. Geltungsbereich

Die ToU gelten für alle SOFTWARE-PRODUKTE und FUNKTIONSERWEITERUNGEN der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE. Diese lassen sich derzeit wie folgt einteilen:

Produktlinie	Produktgruppe	Funktion
SOFTWARE-PRODUKTE		
Engineering Software	PLC-Control	grundlegende SOFTWARE-PRODUKTE in Form von SPS Software Frameworks und Bausteine für SPS-Programme.
	Tools	grundlegende und optionale SOFTWARE-PRODUKTE zum Erstellen, Managen und Verwalten von SPS-Bausteinen und SPS-Programmen
Shopfloor Software	Connect	grundlegende und optionale SOFTWARE-PRODUKTE zum Daten sammeln und zum Verbinden der Software mit der oder den Anlagen und mit übergeordneten Softwaresystemen
	Monitor	optionale SOFTWARE-PRODUKTE zum Visualisieren der Anlage und der Basisprodukte
	Optimize	optionale SOFTWARE-PRODUKTE zum Analysieren und Optimieren der Anlage
	Control	optionale SOFTWARE-PRODUKTE zum Steuern und Verwalten der Anlage und für die Prozesskontrolle auf Leitstandsebene
FUNKTIONSERWEITERUNGEN		
ADD-ONS		Individuell für den KUNDEN erstellte Softwareentwicklungen in Form von ADD-ONS zu den oben genannten SOFTWARE-PRODUKTEN. Sie gelten nur dann als ADD-ONS, wenn sie im VERTRAG ausdrücklich als solche bezeichnet wurden.

i Die Software-Produkte der STIWA Manufacturing Software werden technisch unter dem Namen CI-Suite zusammengefasst. Neben grundlegenden Software-Produkten kann der Kunde auch optionale Software-Produkte auswählen.

2. Nutzungserlaubnis von STIAMS

2.1. STIAMS erlaubt dem KUNDEN, die erworbenen SOFTWARE-PRODUKTE und FUNKTIONSERWEITERUNGEN ...

für die bestimmungsgemäße Anwendung zu vervielfältigen	das heißt, der KUNDE darf sie kopieren, soweit dies zur vereinbarten Anwendung erforderlich ist (zum Beispiel durch Herunterladen, Laden in den Arbeitsspeicher oder Anfertigen einer Sicherungskopie). Der vereinbarte Umfang darf dadurch nicht erweitert werden.
zu installieren, zu konfigurieren und zu speichern	das heißt, der KUNDE darf sie nach dem Herunterladen auf einer oder mehreren Recheninstanzen (z.B. Rechner oder virtuelle Maschine) laut Konfigurationsanleitung einrichten und dort für die vereinbarte Dauer speichern.
bestimmungsgemäß anzuwenden	das heißt, der KUNDE darf sie entsprechend der Funktionsbeschreibung im Produktkatalog und der Dokumentation ablaufen lassen und verwenden.

2.2. Diese Erlaubnis...

ist sachlich beschränkt › auf die vereinbarte Anzahl an Nutzungseinheiten	das heißt, der KUNDE darf das jeweilige SOFTWARE-PRODUKT und die FUNKTIONSERWEITERUNG nur für die im VERTRAG vereinbarte Anzahl an Nutzungseinheiten verwenden. Derzeit gibt es folgende Nutzungseinheiten für die SOFTWARE-PRODUKTE: › Module: beschränkt die Nutzung auf die vereinbarte Anzahl an Modulen innerhalb der vereinbarten Automationsanlage. Module werden typischerweise zur Abbildung von unterschiedlichen Arbeitsstationen, Arbeitsschritten oder technischen Einheiten (z.B. Transportsystemen) und dergleichen verwendet. Gleichzeitige Mehrfachbearbeitungen mit voller Datenerfassung gelten dabei als ein Modul. › Installation: beschränkt die Nutzung auf die Anzahl der tatsächlichen Installationen. Wenn ein Produkt auf mehreren (physischen oder virtuellen) Recheninstanzen oder mehrfach auf einer Recheninstanz installiert wird, handelt es sich um mehrere Installationen. Werden von einem Container-Image mehrere Container gestartet, dann handelt es sich ebenfalls um mehrere Installationen. › Connection: beschränkt die Nutzung auf die vereinbarten physischen und/oder virtuellen Verbindungen zwischen zwei Endpunkten. Typischerweise sind Endpunkte zwei Automationsanlagen zwischen denen Daten übertragen werden oder auch Steuerungen oder andere Softwaresysteme. › Interface: beschränkt die Nutzung auf die Anzahl der Bedienstellen an der vereinbarten Automationsanlage. › Machine: beschränkt auf die vereinbarte Automationsanlage oder den vereinbarten manuellen Arbeitsplatz.
--	--

	Im Zweifel ergeben sich die Nutzungseinheiten der SOFTWARE-PRODUKTE aus der letztgültigen Preisliste und dem letztgültige Produktkatalog. Dem KUNDEN ist es aber bei der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE erlaubt, die erforderliche Hardware der vereinbarten Automationsanlage(n) zu tauschen. Er muss aber die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE nach Übertragung auf die neue Hardware von der alten Hardware unverzüglich und vollständig entfernen. Der KUNDE benötigt möglicherweise für die neue Hardware einen neuen Lizenzschlüssel für die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE. Diesen erhält er bei oder über STIAMS.
ist persönlich auf den KUNDEN beschränkt	das heißt nur der KUNDE selbst und seine Erfüllungsgehilfen dürfen die SOFTWARE-PRODUKTE und FUNKTIONSERWEITERUNGEN verwenden.
ist örtlich auf jene Gebiete der Welt beschränkt, in denen die anwendbaren AUßENHANDELSBESTIMMUNGEN die Speicherung und Anwendung der Software erlauben	das heißt, der KUNDE sollte vorher prüfen, ob der geplante Einsatzort und die geplante Verwendung einer registrierten Anlage beziehungsweise der damit verbundenen STIWA MANUFACTURING SOFTWARE außenhandelsrechtlich erlaubt ist. Erforderlichenfalls muss er Genehmigungen einholen.
ist nicht ausschließlich	das heißt, STIAMS darf auch an andere Personen weiterhin Nutzungsrechte an der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE vergeben.
ist aufschiebend mit der vollständigen Erbringung der Gegenleistung bedingt	das heißt, der KUNDE erhält die oben genannte Nutzungserlaubnis erst, wenn er seine Gegenleistung aus dem VERTRAG vollständig erbracht hat (z.B. indem er den Kaufpreis bezahlt). Bis dorthin darf er die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE nicht verwenden.

2.3. Dem KUNDEN ist es verboten, die SOFTWARE-PRODUKTE und FUNKTIONSERWEITERUNGEN...

anderen weiterzugeben	das heißt, der KUNDE darf sie ohne schriftliche Zustimmung von STIAMS weder entgeltlich noch unentgeltlich an eine andere Gesellschaft oder Person übertragen, Rechte daran abtreten oder auf sonstige Art und Weise überlassen. Auch jede Weitergabe an andere unter eigenen Nutzungsbedingungen ist dem KUNDEN untersagt. Verboten sind damit jedenfalls das Veräußern, Vermieten, Verpachten, Verleihen, Verpfänden, Verschenken und das Unterlizenzieren. In dem Fall, dass die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE (i) gemeinsam mit der registrierten Automationsanlage an einen anderen weitergegeben werden soll, (ii) der Übernehmer die gegenständlichen ToU mit STIAMS vereinbart und (iii) die erforderlichen Zustimmungen von Drittherstellern vorliegen, wird STIAMS der Weitergabe zustimmen.
anderen zugänglich zu machen	das heißt, der KUNDE darf sie niemand anderem auf sonstige Weise (auch nicht anders als durch Weitergabe) zugänglich oder nutzbar machen (z.B. als Software as a Service, Cloud-Service).
zurückzuentwickeln (Reverse Engineering)	das heißt, der KUNDE darf sie weder selbst noch durch Dritte dekompileieren, dechiffrieren, disassemblieren, deobfusieren oder den Quellcode, die Struktur, die Algorithmen oder Ideen, auf denen sie basieren auf sonstige Weise bestimmen oder versuchen, den Quellcode aus dem Zielcode zu generieren. Dies schließt auch Versuche ein, solche Informationen durch Analyse-Tools, Monitoring-Tools, Künstliche Intelligenz (z.B. LLMs oder KI-Agenten) oder andere Mittel zu gewinnen.

eigenmächtig zu verändern, zu kombinieren oder Schutzvorkehrungen zu umgehen	das heißt, der KUNDE darf sie nicht bearbeiten, erweitern oder Teile davon löschen. Weiters darf er sie weder als Ganzes noch in Teilen mit anderer Software oder Softwarekomponenten außerhalb der erlaubten Schnittstellen zusammenführen oder verbinden. Er darf ebenso wenig versuchen, irgendwelche Funktionen, Sicherheitsvorkehrungen oder Sicherheitscodes, die eingebaut sind, zu umgehen oder auszuschalten. Das gilt ganz besonders für Datenbanken und Datenbankinhalte.
auseinanderzubauen, wiederzuverwenden oder abgeleitete Werke davon zu erstellen	das heißt, der KUNDE darf sie nicht zerlegen, keine Teile aus ihnen herausnehmen und wiederverwenden. Er darf auch nicht basierend darauf, eigene Software oder Softwarekomponenten erstellen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Teil der ordnungsgemäßen Verwendung ist
durch Veränderung von angebrachten Hinweisen, Kennzeichen oder Texten zu beeinträchtigen	Dem KUNDEN ist es untersagt, Kennzeichnungen, Schutzvermerke, Eigentumshinweise, Marken, Logos, Seriennummern, Lizenzbedingungen oder Dokumentationen der STIAMS oder von Drittherstellern zu verändern, zu entfernen, zu verschleiern oder in sonstiger Weise unkenntlich zu machen.
für rechtswidrige, sittenwidrige, missbräuchliche, sicherheitskritische Zwecke oder als solches Mittel einzusetzen	das heißt, der KUNDE darf sie vor allem weder direkt noch indirekt verwenden um, › sie als Schadsoftware, Angriffswerkzeug oder auf sonst verbotene Art und Weise einzusetzen › Schadsoftware zu entwickeln, zu verbreiten oder zu betreiben (z. B. Viren, Würmer, Trojaner), › unberechtigten Zugriff auf Daten, Netzwerke oder Systeme zu erlangen, diese zu manipulieren oder deren Sicherheit zu beeinträchtigen, › gesetzeswidrige Inhalte zu erstellen, zu verbreiten oder deren Erstellung oder Verbreitung zu unterstützen › sie in sicherheitskritischen Produkten (z.B. Luftfahrt, Medizinprodukte, Energieversorgung, Atomindustrie und Militär), für die die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE nicht freigegeben ist, ohne ausdrückliche Genehmigung einzusetzen.

2.4. Die vorstehenden Nutzungsbedingungen lassen die gesetzlich zwingenden freien Werknutzungsrechte nach dem geltenden Urheberrecht unberührt.

2.5. Der KUNDE wird STIAMS über eine Auslagerung seiner IT-Infrastruktur an einen Dritten (Outsourcing) verständigen, wenn dadurch die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE betroffen ist. In diesem Fall wird der KUNDE vorab bei STIAMS die Genehmigung für die Verwendung der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE für diesen Dritten einholen. STIAMS wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

2.6. Die Nutzungserlaubnis ist so auszulegen, dass sie im Einklang mit den Nutzungsbedingungen der Dritthersteller in Punkt 3 steht und die darin geregelten Rechte und Pflichten nicht beschränkt.

3. Nutzungsbedingungen von Drittherstellern

In den SOFTWARE-PRODUKTEN und FUNKTIONSERWEITERUNGEN sind teilweise auch fremde Softwarekomponenten („FREMDKOMPONENTEN“) enthalten. Das können zum Beispiel Bibliotheken oder Datenbanken sein. Die Nutzung dieser Fremdkomponenten wird dem KUNDEN vom Dritthersteller nur dann erlaubt, wenn er sich an dessen Vorgaben hält.

3.1. Weiterzureichende Vorgaben von Drittherstellern

Die SOFTWARE-PRODUKTE enthalten teilweise FREMDKOMPONENTEN, die über diese Nutzungsbedingungen unterlizensiert werden. Für diese FREMDKOMPONENTEN gelten zusätzlich zu diesen ToU die in Beilage ./1 beschriebenen Vorgaben der Dritthersteller.

 für unterlizenzierte
Fremdkomponenten

3.2. Erforderliche Vereinbarungen mit Drittherstellern

3.2.1. Fremdlizenzbestimmungen

3.2.1.1. Die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE enthält zusätzlich FREMDKOMPONENTEN, von denen der KUNDE die Erlaubnis und die Vorgaben zur Nutzung direkt vom Urheber erhält. Dies geschieht dadurch, dass die entsprechenden Nutzungsbedingungen direkt zwischen KUNDE und Dritthersteller vereinbart werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um sogenannte „Free and Open Source Software“.

3.2.1.2. Damit die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE ordnungsgemäß verwendet werden kann, ist der Einsatz dieser FREMDKOMPONENTEN erforderlich. Daher muss der KUNDE die Erlaubnis für die Verwendung dieser Fremdkomponenten vom Urheber erhalten, indem er die entsprechenden Fremdlizenzbestimmungen akzeptiert.

3.2.1.3. Die Auflistung dieser FREMDKOMPONENTEN und die dafür geltenden Fremdlizenzbestimmungen können unter nachstehender Internetadresse unter „Fremdlizenzbestimmungen von Drittherstellern“ aufgerufen werden:

<https://doc.stiwa.com/licenseterms>

 für direkt lizenzierte
Fremdkomponenten
(Open Source Software)

3.2.1.4. Mit Unterzeichnung des auf diese ToU verweisenden VERTRAGES akzeptiert der KUNDE auch diese notwendigen Fremdlizenzbestimmungen.

Vereinbarung mit dem
Dritthersteller

3.2.2. Notwendige Quellcode-Bereitstellung für bestimmte Fremdkomponenten

3.2.2.1. Soweit bestimmte Fremdlizenzbestimmungen die Weitergabe des Quellcodes für einzelne Fremdkomponenten verlangen, stellt STIAMS auf Anfrage des KUNDEN diesen Quellcode einschließlich der zugehörigen

Dokumentation sowie – soweit lizenzrechtlich erforderlich – der technischen Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung.

3.2.2.2. Der KUNDE kann diesen Quellcode bei STIAMS unter support.ams@stiwa.com anfordern. Er wird auf Wunsch des KUNDEN auf einem Datenträger oder als Download bereitgestellt. Der KUNDE erhält eine klare Zugriffsanweisung. Diese Möglichkeit zur Anforderung besteht mindestens 3 Jahre ab dem Datum der Weitergabe der betroffenen STIWA MANUFACTURING SOFTWARE.

3.2.2.3. Hat STIAMS eine FREMDKOMPONENTE modifiziert und verlangen die FREMDLIZENZBESTIMMUNGEN auch die Weitergabe des modifizierten Quellcodes, so wird dieser ebenfalls bereitgestellt – und zwar zu denselben Bedingungen wie der ursprüngliche Quellcode.

3.2.2.4. STIAMS darf, dem KUNDEN die angemessenen Kosten für die Vervielfältigung, den Versand und die Bereitstellung des Quellcodes in Rechnung stellen.

3.2.2.5. Reicht ein einfaches Anbieten des Quellcodes nach den Fremdlizenzbestimmungen nicht aus, stellt STIAMS den Quellcode in der jeweils geforderten Art und Weise zur Verfügung (z. B. durch Veröffentlichung im Downloadbereich oder über einen öffentlichen Link).

4. Auskunftserteilung und Audit

4.1. Aufgrund der Vorgaben der Dritthersteller muss STIAMS die Einhaltung dieser ToU nachvollziehen und belegen können. Dabei ist die Mithilfe des KUNDEN erforderlich. Der KUNDE erteilt daher nach entsprechendem Ersuchen, binnen zehn Tagen in schriftlicher Form Auskunft an STIAMS. Auskunft ist vor allem darüber zu geben,

■ *Auskunftsrecht*

- › welche SOFTWARE-PRODUKTE und FUNKTIONSERWEITERUNGEN
- › an welchen Standorten
- › auf welchen Automationsanlagen, Rechnern und Systemen
- › bei welchen Personen oder Gesellschaften
- › in welchem Umfang genutzt werden.

Die Auskunft muss so viele Einzelheiten enthalten, dass STIAMS die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen prüfen und nachweisen kann.

4.2. Nach schriftlicher Vorankündigung von 10 Tagen ist STIAMS auch berechtigt, die Nutzung selbst zu überprüfen („Audit“) oder durch einen sachkundigen Dritten überprüfen zu lassen. Der KUNDE wird im Rahmen der Überprüfung mit STIAMS zusammenarbeiten und STIAMS angemessene Unterstützung sowie Zugang zu allen erforderlichen Informationen geben. Ein solches Audit darf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des KUNDEN nicht unangemessen beeinträchtigen.

■ *Auditrecht*

4.3. Die dadurch erhobenen Informationen sowie auch den VERTRAG und diese Nutzungsbedingungen selbst darf STIAMS soweit erforderlich und zweckmäßig an Dritthersteller bekanntgeben und weiterleiten.

4.4. Allfällige durch das Audit entstehende Kosten trägt jeder VERTRAGSPARTNER selbst.

5. Haftung und Gewährleistung

5.1. Bei diesen Nutzungsbedingungen handelt es sich ausschließlich um Erlaubnisse und Vorgaben nach Urheberrecht. Sie begründen selbst keine Grundlage für eine Vertragshaftung oder einen Anspruch aus Gewährleistung gegenüber STIAMS.

5.2. Der KUNDE hat sich mit Themen der Gewährleistung und Haftung stets an den VERTRAGSPARTNER im VERTRAG zu wenden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Haftung und Gewährleistung daher ausschließlich im VERTRAG enthalten sind. Diese umfassen auch FREMDKOMPONENTEN.

✓ Gewährleistung und Haftung sind im Vertrag geregelt.

Sofern es ausnahmsweise keine derartigen Regelungen in einem VERTRAG zu STIAMS geben sollte (z.B. Bereitstellung einer Demo Version), wird die STIWA Manufacturing Software von Seiten STIAMS, „so wie sie ist“ bereitgestellt. STIAMS schließt in diesen Fällen Gewährleistung und Haftung jeglicher Art aus. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind nur gesetzlich zwingende Haftungen, wie zum Beispiel für Vorsatz oder im Zusammenhang mit Personenschäden.

5.3. Entsprechend ihren Vorgaben übernehmen die Dritthersteller für ihre jeweilige FREMDKOMPONENTE selbst keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung. Sie leisten auch keinen Support und keine Wartung. Der KUNDE ist damit einverstanden.

6. Sicherstellung der Einhaltung

Der KUNDE muss sicherstellen, dass alle seine Mitarbeiter:innen und Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen, denen er den Zugang zur STIWA MANUFACTURING SOFTWARE einräumt oder gewährt, diese ToU kennen und einhalten. Er ist für die Einhaltung durch diese Personen verantwortlich und haftet für Schäden die STIAMS aus einer schuldhaften Verletzung entstehen.

7. Dauer und Ende der Nutzungserlaubnis

7.1. Die Erlaubnis gilt für die im VERTRAG vereinbarte Zeit. Sie erlischt entweder

- ▶ mit Ablauf einer vereinbarten Frist (zum Beispiel bei einer PoV-Lizenz oder einem vereinbarten Mietmodell) oder
- ▶ wenn der KUNDE sich nicht (mehr) an alle genannten Bedingungen hält. In diesem Fall wird die Nutzungserlaubnis automatisch und mit sofortiger Wirkung entzogen. Sofern es sich um einen versehentlichen Verstoß, der für STIAMS nachvollziehbar ist, handelt, kann der KUNDE die Erlaubnis zurückerhalten, wenn er den vertragswidrigen Zustand innerhalb von 30 Kalendertagen nach Aufforderungen vollständig beseitigt.
- ▶ Darüber hinaus erlischt die Erlaubnis für eine Automationsanlage, wenn die registrierte Automationsanlage dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird ("verschrottet").

7.2. Mit Ablauf oder Beendigung der Erlaubnis ist der KUNDE verpflichtet, die ihm überlassenen SOFTWARE-PRODUKTE und FUNKTIONSERWEITERUNGEN einschließlich sämtlicher Dokumentationen unverzüglich zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe aufgrund der Art der Überlassung nicht möglich oder sinnvoll ist (z. B. bei elektronischer Bereitstellung), hat der KUNDE sämtliche SOFTWARE-PRODUKTE und FUNKTIONSERWEITERUNGEN der Anlage und im Falle des 7.1. 3.Fall auch die Datenbestände vollständig zu löschen oder zu vernichten. Auf Verlangen von STIAMS hat der KUNDE die vollständige Löschung schriftlich zu bestätigen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Lizenzgebühren ist ausgeschlossen.

Beilagen

- . /1.....Weiterzureichende Vorgaben von Drittherstellern (unterlizenzierte Fremdkomponenten)
- . /2.....Eingeschränkte Distributionserlaubnis (für Anlagenhersteller und Zukaufgesellschaften)

Copyright © 1991-2025 STIWA AMS GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Weiterzureichende Vorgaben von Drittherstellern

für unterlizenzierte Fremdkomponenten in der STIWA Manufacturing Software

Einleitung

In der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE sind FREMDKOMPONENTEN enthalten, die über die ToU unterlizenziert sind. Darum sind zusätzlich Vorgaben von Drittherstellern zu beachten, die STIAMS an den KUNDEN weitergeben muss. Diese Vorgaben sind nach Drittherstellern gegliedert. Sie sind integraler Bestandteil der ToU. Wenn der KUNDE die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE verwenden möchte, muss er diese Vorgaben akzeptieren:

1. Vorgaben von ORACLE®

1.1. Die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE nutzt FREMDKOMPONENTEN VON ORACLE®. Diese ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN sind in die SOFTWARE-PRODUKTE eingebettet. Eine Nutzung der ORACLE®- FREMDKOMPONENTEN unabhängig von den erworbenen SOFTWARE-PRODUKTEN bzw. unabhängig von der zugehörig zu den SOFTWARE-PRODUKTEN registrierten Automationsanlage ist verboten.

 Oracle
Fremdkomponenten sind in die
STIWA Manufacturing Software
eingebettet

1.2. Bei der Nutzung der oben genannten SOFTWARE-PRODUKTE sind vom KUNDEN bezogen auf die eingebetteten ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN folgende Vorgaben zusätzlich einzuhalten:

- (i) Die Nutzung ist auf jene natürliche oder juristische Person beschränkt, die die Nutzungsbedingungen für STIWA Manufacturing Software (ToU) abgeschlossen hat.
- (ii) Die Nutzung der ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN ist auf den Anwendungsbereich der von STIAMS erworbenen SOFTWARE-PRODUKTE (Applikationspakete) und auf die interne Geschäftstätigkeit des KUNDEN beschränkt. Dem KUNDEN ist es jedoch gestattet, die Nutzung der SOFTWARE-PRODUKTE Vertretern oder Auftragnehmern (hierzu gehören auch Outsourcing-Dienstleister) für die interne Geschäftstätigkeit des KUNDEN, auftrags und namens des KUNDENS zu ermöglichen. Der KUNDE haftet im Falle einer derartigen Nutzarmachung der SOFTWARE-PRODUKTE für die Einhaltung der Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für STIWA MANUFACTURING SOFTWARE durch seine Vertreter, Auftragnehmer, Outsourcing-Dienstleister udgl.
- (iii) Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN verbleiben bei ORACLE® bzw. den Lizenzgebern von ORACLE®.
- (iv) Dem KUNDEN ist es untersagt,
 - a) die ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN zu übertragen (mit Ausnahme einer zeitlich befristeten Übertragung im Falle eines Computerausfalles), wenn das Applikationspaket die ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN in ein physisches Gerät einbettet
 - b) ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN und/oder Services bzw. Rechte daran an Dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, zu vergeben und zu übertragen (und falls der KUNDE ein Sicherungsrecht gewährt, hat der Dritte, dem das Sicherungsrecht eingeräumt wird, kein Recht auf Nutzung oder Übertragung der ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN)
- (v) Dem KUNDEN ist es untersagt,
 - a) die ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN für Timesharing oder Hosting, sowie das Anbieten für Subskriptionsdienste oder Mietzwecke oder Outsourcing zu verwenden;
 - b) jedwede Programmkennzeichnung oder irgendeine Anmerkung über die Rechte aus dem geistigen Eigentum von ORACLE® und ihren Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern;

 Nutzung nur durch
Vertragspartner

 Nutzung nur mit Software-
Produkten und für interne
Geschäftstätigkeit

 Rechtsvorbehalt

 Übertragungs- und
Abtretungsverbot

 Verbot der sonstigen
Zurverfügungstellung, des
Löschens von
Eigentumsanmerkungen und
der Eigentumsübertragung

- c) den Zugriff auf die ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN in irgendeiner Form für einen Dritten zur Verwendung im Geschäftsbetrieb des Dritten zur Verfügung zu stellen;
- d) das Eigentum an den ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN auf ihn oder auf irgendeine dritte Person übergehen zu lassen;
- (vi) Dem KUNDEN ist es untersagt, Reverse Engineering (soweit es nicht in Hinblick auf die Interoperabilität gesetzlich vorgeschrieben ist), Disassemblierung oder Dekompilierung der ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN (das Verbot beinhaltet, ist jedoch nicht beschränkt auf, die Überprüfung von Datenstrukturen oder ähnlicher Materialien, die von den FREMDKOMPONENTENN produziert werden) zu betreiben und ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN zu kopieren oder zu vervielfältigen, mit Ausnahme einer ausreichenden Anzahl von Kopien jeder ORACLE®-FREMDKOMPONENTE für die lizenzierte Nutzung durch den KUNDEN und einer Kopie jedes ORACLE®-Fremdkomponenten-Datenträgers.
- (vii) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von ORACLE® für
 - a) Schäden aller Art, gleich ob direkte, indirekte, unmittelbare, mittelbare Schäden, Zufalls-, Begleit-, Folge- oder Strafschäden und
 - b) Gewinnentgang oder Schäden aus Datenverlust oder -gebrauch, die durch die Nutzung der ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN verursacht werden
 ausgeschlossen.
- (viii) Der KUNDE ist verpflichtet, bei Beendigung des VERTRAGS die Nutzung der ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN einzustellen und alle ORACLE®-Programmkopien und Kopien der Dokumentation zu vernichten oder an STIAMS zurückzugeben
- (ix) Dem KUNDEN ist die Veröffentlichung von Ergebnissen vergleichender Benchmark-Tests der ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN untersagt.
- (x) Der KUNDE ist verpflichtet, alle einschlägigen Exportgesetze und -vorschriften der USA sowie andere anwendbare Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass weder die ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN noch direkte Produkte von diesen direkt oder indirekt unter Verletzung gültiger Gesetze exportiert werden
- (xi) Der KUNDE wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN einer beschränkten Lizenz unterliegen und nur in Zusammenhang mit den jeweiligen, von STIAMS erworbenen SOFTWARE-PRODUKTEN (Applikationspaket) verwendet werden dürfen und dem KUNDEN eine Veränderung der ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN nicht gestattet ist. Der KUNDE ist zur Erstellung von Kopien des Applikationspaketes und der enthaltenen ("embedded") Komponenten von ORACLE® ausschließlich zu Archivzwecken, zur Ersetzung einer fehlerhaften Kopie oder zur Programmverifizierung autorisiert.

✗ Reverse Engineering-Verbot

⚠ Haftungsausschluss

⚠ Rückgabepflicht

✗ Veröffentlichungsverbot von Benchmark-Tests

⚠ Einhaltung von Außenhandelsrecht

⚠ Bindung an Software-Produkt, Veränderungsverbot und Kopiereinschränkung

⚠ Keine Vertragswirkung zulasten von Oracle

- (xii) ORACLE® wird durch die Vereinbarung zwischen STIAMS und dem KUNDEN nicht verpflichtet Haftungen zu übernehmen oder Pflichten zu erfüllen, welche nicht zuvor zwischen STIAMS und ORACLE® vereinbart wurden.
- (xiii) STIAMS ist es gestattet, die Nutzung der ORACLE® - FREMDKOMPONENTEN durch den KUNDEN zu prüfen und die Ergebnisse der Prüfung ORACLE® mitzuteilen oder das Recht, die Nutzung der FREMDKOMPONENTEN durch den KUNDEN zu überprüfen, an ORACLE® abzutreten. Im Falle einer Überprüfung der Nutzung der ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN durch STIAMS oder durch ORACLE® ist der KUNDE dazu verpflichtet, in zumutbarem Ausmaß Unterstützung und Zugang zu Informationen im Rahmen einer solchen Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Ferner erteilt der KUNDE ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Ergebnisse der Überprüfung an ORACLE® weitergeleitet werden dürfen sowie das Recht zur Überprüfung der Nutzung der ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN an ORACLE® abgetreten werden kann. Falls STIAMS das Überprüfungsrecht an ORACLE® abtritt, so ist weder STIAMS noch ORACLE® für Kosten des KUNDEN verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Überprüfung entstehen.
- (xiv) ORACLE® wird als Drittbegünstigter der Terms of Use berechtigt, insofern mit gegenständlichem Vertrag die Nutzung von ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN mitlizenziert wird
- (xv) Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass einige ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN Source Code (Quellcode) beinhalten können, den ORACLE® als Teil der Standardlieferung dieser ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN mitliefert; für diesen Source Code gelten die Bestimmungen dieser gegenständlichen Nutzungsbedingungen.
- (xvi) Festgehalten wird, dass Softwaretechnologien von Drittherstellern, die für die Nutzung von manchen ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN gegebenenfalls dienlich oder erforderlich sind, in der Programmbeschreibung der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE spezifiziert sind oder anderweitig dem KUNDE von STIAMS mitgeteilt werden. Derartige Softwaretechnologien von Drittherstellern von ORACLE® sind an den KUNDEN nur zur Verwendung mit der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE gemäß den Fremdlizenzbestimmungen mit dem Dritthersteller von ORACLE® lizenziert und nicht gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen ToU.
- (xvii) Dem KUNDEN ist es ausdrücklich nicht gestattet, die ORACLE®-FREMDKOMPONENTEN selbständig zu administrieren. Management bzw. Wartungstätigkeiten dürfen ausschließlich mittels des von STIAMS erworbenen SOFTWARE-PRODUKTS erfolgen.

 Auditrechte

 Vertrag zugunsten von Oracle

 Regeln für mitgeliefertem Source Code

 Regeln für Fremdkomponenten

 Verwalungsverbot

- (xviii) Der KUNDE stimmt zu, die "*Third Party Financing Notice - Financing for End-user Customer's Payment Obligation*" von Oracle® einzuhalten, wenn (i) sein Erwerb oder Vertrieb der FREMDKOMPONENTEN, Hardware und/oder der Services mittels Finanzierung oder Leasing erfolgt, (ii) der Endnutzervertrag oder Auftrag nicht Zahlungen mit einer Frist von 45 Tagen netto, sondern sonstige Zahlungsmodalitäten vorsieht oder (iii) ein Kreditgeber den Auftrag für den Endnutzer erteilt oder für die Zahlung gemäß dem Auftrag des Endnutzers verantwortlich ist. Der KUNDE stellt sicher, dass er selbst, eventuell nachfolgende Endnutzer und eventuelle Kreditgeber die Third Party Financing Notice erhalten haben. Der Begriff "Kreditgeber" bezeichnet ein Finanzierungsunternehmen, das dem KUNDEN oder eventuell nachfolgende Endnutzern die Finanzierung oder das Leasing für die FREMDKOMPONENTEN, die Hardware und/oder Services bereitstellt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Oracle "*Third Party Financing Notice - Financing for End-user Customer's Payment Obligation*" vor, die unter <https://www.oracle.com/assets/third-party-financing-note-end-user-320607.pdf> abgerufen werden kann.

2. Vorgaben von Hitachi Vantara / Pentaho

2.1. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass oben genannte SOFTWARE-PRODUKTE von HITACHI VANTARA bereitgestellte FREMDKOMPONENTEN ansprechen bzw. verwenden. Für die Verwendung dieser FREMDKOMPONENTEN gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

2.2. Die Fremdkomponenten von Hitachi Vantara dürfen vom KUNDEN ausschließlich wie folgt verwendet werden

- (i) gemeinsam als eingebetteter Teil der SOFTWARE-PRODUKTE
- (ii) in der vom KUNDEN kontrollierten Umgebung
- (iii) nur für eigene interne Geschäftszwecke
- (iv) unter verbindlich vereinbarten ToU und
- (v) erst nach Kenntnisnahme und Akzeptieren der Lizenzen der in den Fremdkomponenten enthaltenen Open Source Software.

2.3. Der KUNDE darf bezogen auf die Hitachi Vantara FREMDKOMPONENTEN Folgendes nicht:

- (i) die Ergebnisse von Softwaretests oder anderen Produkttests oder Benchmarking-Tests an Dritte weitergeben;
- (ii) den Quellcode oder die zugrunde liegenden Ideen, Algorithmen, Dateiformate oder Schnittstellen der Software rekonstruieren, beispielsweise durch Übersetzen, Dekompilieren, Disassemblieren oder Reverse Engineering;
- (iii) abgeleitete Werke der Software erstellen oder die Software entbündeln;
- (iv) die Nutzung der Software durch Dritte gestatten, beispielsweise durch Unterlizenzierung, Vermietung, Weiterverkauf, Übertragung, Verleih, Vertrieb oder die Nutzung in einem Servicebüro, im Time-Sharing, in einem gehosteten oder Cloud-Dienstleistungsmodell;
- (v) die Software (samt Dokumentation und Materialien) kopieren, außer für interne Sicherungs- oder Archivierungszwecke, sofern alle geschützten Marken, Hinweise (einschließlich Urheberrechtsvermerke) und Etiketten reproduziert und jeder Kopie der Software beigelegt werden;
- (vi) die Software in einem öffentlichen Netzwerk verfügbar machen oder den Zugriff auf ein Intranet gestatten, es sei denn, dies ist auf autorisierte Benutzer beschränkt;
- (vii) Eigentumsvermerke, Etiketten oder Markierungen auf oder in der Software entfernen oder manipulieren;
- (viii) die Software für konkurrierende Entwicklungs-, Test-, Analyse- oder Marketingzwecke verwenden oder deren Verwendung zu diesem Zweck gestatten;
- (ix) die Software über ein Kommunikationsnetzwerk oder mittels Fernzugriff verwenden;

- (x) die für ein bestimmtes physisches oder virtuelles Gerät lizenzierte Software auf einem anderen Gerät verwenden; oder
- (xi) Lizenzschlüssel, Tokens oder andere Mechanismen in der Software deaktivieren, umgehen oder auf andere Weise beeinträchtigen.
- (xii) Quell- und/oder Objektcodes dekompilieren, zurückentwickeln, modifizieren oder anderweitig nutzen oder andere dazu veranlassen.
- (xiii) Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die HITACHI VANTARA-Software Open Source Softwarekomponenten von Dritten enthält. Diese Komponenten sind an den KUNDE gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Open Source-Lizenz lizenziert. Eine Auflistung der einschlägigen Open Source-Produkte ist im Internet unter <https://doc.stiwa.com/licenseterms> erhältlich.

3. Vorgaben von Softing Industrial Automation (vorm. DELTA LOGIC)

- 3.1. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass in den oben genannten SOFTWARE-PRODUKTEN eine Softing Industrial Automation-FREMDKOMPONENTE eingebunden ist und verwendet wird.
- 3.2. Der KUNDE darf lediglich die vom SOFTWARE-PRODUKT bereitgestellten Systemschnittstellen verwenden. Ein sonstiger direkter oder indirekter Zugriff auf Daten aus der SPS über die Softing Industrial Automation-Software ist verboten.

4. Vorgaben von Apple für App-Store Apps

Der Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen („ENDNUTZER“) können gewisse SOFTWARE-PRODUKTE („APP“) auch über den App-Store von Apple beziehen. Für diese APPS gelten besondere Vorgaben:

- (i) Kenntnisnahme: Die ToU gelten ausschließlich zwischen dem ENDNUTZER und der STIAMS. Sofern Nutzungsregelungen dieser ToU in Konflikt mit den zum Zeitpunkt des Downloads aktuellen Apple Media Services Terms and Conditions oder Volume Content Terms stünden, bleiben diese widersprechenden Nutzungsregelungen unangewendet.

- (ii) Umfang der Lizenz: Die Nutzung der APP ist beschränkt auf alle Apple-Produkte, die sich im Besitz des ENDNUTZERS befinden oder von ihm kontrolliert werden, und zwar im Rahmen der in den Nutzungsbedingungen für Apple Media Services festgelegten Nutzungsregeln; dies gilt jedoch nicht für den Zugriff auf, den Erwerb und die Nutzung dieser lizenzierten APP durch andere Konten, die über „Familienfreigabe“, Mengenkäufe oder „Legacy-Kontakte“ mit dem ENDNUTZER verknüpft sind.
- (iii) Wartung und Support: Apple hat keinerlei Verpflichtung zu Wartungs- und Supportleistungen in Bezug auf die lizenzierte App zu erbringen. Diese ist ausschließlich zwischen dem KUNDEN und STIAMS oder gegebenenfalls zwischen dem ENDNUTZER und STIAMS geregelt.
- (iv) Gewährleistung: STIAMS (und nicht Apple) trägt alle ausdrücklich oder gesetzlich implizierten Gewährleistungsverpflichtungen bezogen auf die APP, soweit diese nicht wirksam ausgeschlossen wurden. Im Falle einer Nichteinhaltung einer geltenden Gewährleistung durch die APP kann der ENDNUTZER Apple darüber benachrichtigen und Apple kann diesem ENDNUTZER gegebenenfalls den Kaufpreis für die lizenzierte Anwendung erstatten; Alle sonstigen Ansprüche, Verluste, Haftungen, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die auf die Nichteinhaltung einer Gewährleistung zurückzuführen sind, liegen nicht in der Verantwortung von Apple.
- (v) Produktansprüche: Der ENDNUTZER akzeptiert, dass STIAMS, und nicht Apple, für die Bearbeitung von Ansprüchen des Endnutzers oder Dritter im Zusammenhang mit der lizenzierten APP oder dem Besitz und/oder der Nutzung dieser lizenzierten APP durch den Endnutzer verantwortlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Produkthaftungsansprüche; (ii) jegliche Ansprüche, dass die lizenzierte APP nicht den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entspricht; und (iii) Ansprüche, die sich aus Verbraucherschutzgesetzen oder ähnlichen Rechtsvorschriften ergeben, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Nutzung des HealthKit- und HomeKit-Frameworks durch die lizenzierte oder kundenspezifische APP.
- (vi) Rechte an geistigem Eigentum: Der ENDNUTZER akzeptiert, dass im Falle einer Behauptung eines Dritten, die lizenzierte APP oder der Besitz und die Nutzung dieser lizenzierten APP durch den Endnutzer verletze die Rechte an geistigem Eigentum dieses Dritten, STIAMS – und nicht Apple – allein für die Untersuchung, Verteidigung, Beilegung und Abwicklung solcher Ansprüche wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum verantwortlich ist.
- (vii) Einhaltung gesetzlicher Vorschriften: Der ENDNUTZER versichert und garantiert, dass (i) er sich nicht in einer Region befindet, die einem Embargo der US-Regierung unterliegt oder von der US-Regierung als „Terrorismus unterstützende“ Region eingestuft wurde; und (ii) er nicht auf einer Liste der US-Regierung mit verbotenen oder eingeschränkten Parteien aufgeführt ist.

- (viii) Name und Anschrift des Entwicklers: Der ENDNUTZER kann sich bei Fragen, Beschwerden oder Ansprüchen in Bezug auf die lizenzierte APP an die STIWA AMS GmbH, Salzburger Straße 52, Attnang Puchheim unter der E-Mail: support.ams@stiwa.com oder der Telefonnummer: +43 7236 3351 9020 an STIAMS wenden.
- (ix) Fremdlizenzbedingungen: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der ENDNUTZER sämtliche Fremdlizenzbestimmungen bezogen auf die APP zur Kenntnis nehmen und akzeptieren muss (vgl Punkt 3.2. ToU).
- (x) Drittbegünstigter: Der ENDNUTZER akzeptiert, dass Apple und die Tochtergesellschaften von Apple Drittbegünstigte dieser ToU sind und dass Apple nach der Annahme der Bedingungen der ToU durch den ENDNUTZER das Recht hat (und als hätte es dieses Recht angenommen), die ToU als Drittbegünstigter gegenüber dem Endnutzer durchzusetzen.

Eingeschränkte Distributionserlaubnis

für Anlagenhersteller und Zukaufgesellschaften

Diese Distributionserlaubnis gilt nur, wenn der KUNDE die Lizenz für die Herstellung einer Anlage eines bestimmten Endkunden erwirbt, um sie gemeinsam mit der Anlage an diesen weiterzugeben oder als zentrale Zukaufgesellschaft für eine seiner Konzerngesellschaften erwirbt.

Für diesen Fall erhält der KUNDE von STIAMS die einmalige Erlaubnis, die Lizenz (im ersten Fall zusammen mit der Automationsanlage) an einen benannten Endkunden übertragen zu dürfen. Diese Erlaubnis hat – soweit sie sich widersprechen - Vorrang vor dem Weitergabeverbot in Punkt 2.3. der ToU. Der genaue Umfang dieser Erlaubnis und die dafür geltenden Vorgaben sind nachstehend beschrieben:

1. Erlaubnis und Vorgaben der STIAMS zur einmaligen Übertragung der Lizenz

1.1. STIAMS erlaubt dem KUNDEN die erworbene Lizenz...

vollständig auf seinen Endkunden zu übertragen	das heißt, der KUNDE darf sie auf Basis dieser Erlaubnis verkaufen oder verschenken, wenn sein Endkunde › die ToU und die Fremdlizenzbestimmungen unverändert akzeptiert und › er STIAMS die Übertragung nachweislich binnen 14 Tagen bekanntgegeben hat.
--	---

1.2. Diese Distributionserlaubnis...

ist zeitlich auf <u>eine</u> einmalige Übertragung der Lizenz beschränkt	das heißt, das Distributionsrecht endet mit erstmaliger Übertragung der Lizenz an den Endkunden
ist persönlich auf den STIAMS bekanntgegebenen Endkunden beschränkt	das heißt, eine Übertragung der Lizenz an andere Personen als den gegenüber STIAMS benannten Endkunden ist unzulässig
ist sachlich auf den ursprünglichen Lizenzumfang beschränkt	das heißt, der KUNDE darf die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE nur in dem Umfang übertragen, in welchem er sie selbst erworben hat – insbesondere nur gemeinsam mit einer allenfalls registrierten Automationsanlage und für jene Nutzungseinheiten, die er selbst lizenziert erhalten hat. Auch der Funktionsumfang der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE ist auf jenen beschränkt, den der KUNDE zuvor von STIAMS erworben hat.
ist geografisch auf Gebiete ohne Außenhandelsbeschränkungen beschränkt	das heißt, der KUNDE darf die STIWA MANUFACTURING SOFTWARE grundsätzlich weltweit übertragen, wobei für die Einhaltung sämtlicher Zollvorschriften, Abgaben und Steuern der KUNDE allein verantwortlich ist. Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind jedoch Gebiete, deren Belieferung einen

ist nicht ausschließlich ist nicht übertragbar	direkten oder indirekten Verstoß gegen Außenhandelsbestimmungen bedeuten würde. Der KUNDE hat bei der Prüfung nicht nur die Regeln des Export- und Importlandes zu berücksichtigen, sondern auch jene von Österreich und den USA.
	das heißt, STIAMS kann weiteren Personen Distributionsrechte an der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE einräumen
	das heißt, der KUNDE darf das Distributionsrecht selbst nicht an andere Personen (auch nicht an Endkunden) weitergeben.

1.3. Dem KUNDEN ist es verboten, ...

zu unterlizenzieren	das heißt der KUNDE darf SOFTWARE-PRODUKTE und FUNKTIONSERWEITERUNGEN nicht unter eigenen Nutzungsbedingungen oder als direkter Lizenzgeber weitergeben,
Rechte aus der Lizenz abzutreten oder die Lizenz auf sonstige Weise zu überlassen	Das heißt der Kunde darf keine Rechte oder Forderungen gesondert aus der Lizenz abtreten. Er darf sie außerdem nicht in Form von Vermieten, Verpachten oder Verpfänden überlassen.
die Lizenz zu zerteilen	das heißt die Lizenz für STIWA MANUFACTURING SOFTWARE darf ausschließlich vollständig und als Ganzes weitergegeben werden. Eine Aufteilung auf mehrere Automationsanlagen oder Endkunden ist verboten.
die Lizenz zu erweitern oder zu vervielfältigen	Ein Vervielfältigen oder Erweitern ist ausdrücklich auch für den Distributionsfall untersagt

2. Erforderliche Mitwirkung des Kunden

2.1. Der KUNDE muss zur ordnungsgemäßen Übertragung an den Endkunden mitwirken. Er legt dazu dem Endkunden die ToU samt weiterzureichender Vorgaben und die Fremdlizenzbestimmungen (z.B. im Angebot) vor und lässt sie vom Endkunden schriftlich akzeptieren. Diese sind unter

<https://doc.stiwa.com/licenseterms>

abrufbar.

2.2. Der KUNDE ist berechtigt, die unveränderte Fassung der Terms of Use (TOU) im Namen von STIAMS rechtsverbindlich gegenüber dem Endkunden zu unterzeichnen. Mit seiner Gegenzeichnung bestätigt der KUNDE zugleich seine Zustimmung zur Vertragsübernahme durch den Endkunden.

2.3. Der Endkunde ist erst dann zur Nutzung der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE berechtigt, wenn die TOU sowie alle damit verbundenen FREMDLIZENZEN rechtswirksam auf ihn übergegangen sind.

3. Auskunftserteilung und Audit

3.1. STIAMS muss aufgrund von Drittherstellervorgaben und auch im Eigeninteresse die Einhaltung der Distributionsbedingungen nachvollziehen und belegen können. Dabei ist die Mithilfe des KUNDEN erforderlich.

 **STIAMS darf Auskünfte einholen und auditieren**

3.2. Der KUNDE erteilt binnen zehn Tagen nach Distribution in schriftlicher Form Auskunft an STIAMS. Auskunft ist darüber zu geben,

- ▶ welche SOFTWARE-PRODUKTE
- ▶ an welchen Standorten
- ▶ auf welchen Automationsanlagen
- ▶ bei welchem Endkunden
- ▶ in welchem Umfang weitergegeben wurden.

Die Auskunft muss so viele Einzelheiten enthalten, dass STIAMS die Einhaltung der Distributionsbedingungen prüfen kann.

3.3. Nach schriftlicher Vorankündigung von 30 Tagen ist STIAMS auch berechtigt, den Vertrieb der STIWA MANUFACTURING SOFTWARE selbst zu überprüfen („Audit“). Der KUNDE wird, im Rahmen der Überprüfung mit STIAMS zusammenarbeiten und angemessene Unterstützung sowie Zugang zu allen erforderlichen Informationen geben. Ein solches Audit darf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des KUNDEN nicht unangemessen beeinträchtigen.

3.4. Die dadurch erhobenen Informationen sowie auch diese Distributionsvereinbarung selbst dürfen soweit erforderlich und zweckmäßig an Dritthersteller bekanntgegeben und weitergeleitet werden.

3.5. Allfällige durch das Audit entstehende Kosten sind von jedem VERTRAGSPARTNER selbst zu tragen.

4. Schlussbestimmung

Die eingeschränkte Distributionserlaubnis ist integraler Bestandteil der vorgenannten ToU.